

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt	Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail	thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl	T +41 56 200 31 45
Datum	12. November 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026: Stellungnahme der Axpo Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Zudem betreiben und unterhalten wir ein mehrere tausend Kilometer umspannendes Leitungsnetz auf den Netzebenen 3-7 und nehmen über unsere Tochtergesellschaft CKW im Rahmen der Abnahme- und Vergütungspflicht den dezentral produzierten Strom von rund 15 000 Solarproduzentinnen und -produzenten ab.

Mehr als 7 000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Zu den einzelnen Verordnungsänderungen

Energieverordnung EnV

Art. 12 Vergütung

Antrag:

² Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem ~~viertel~~jährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017.

Begründung:

Mit der Bestimmung des Referenz-Marktpreises auf Jahresbasis fällt die Minimalvergütungsprämie für die Quartale Q2 und Q3 geringer und für die Quartale Q1 und Q4 höher aus als bei Bestimmung des Referenz-Marktpreises bei einem quartalsweisen Zeitraum. Damit werden die Fehlanreize einer finanziellen Förderung im Sommerhalbjahr reduziert, bzw. die Förderung von Winterproduktion erhöht.

Art. 12a Minimalvergütungen

Antrag:

² (neu) Für Zeiten mit negativen Marktpreisen nach Art. 12 Abs. 1 wird keine Minimalvergütung ausbezahlt.

Begründung:

Vergütungen während Phasen negativer Marktpreise setzten energie- und volkswirtschaftlich falsche Anreize für die Einspeisung erneuerbarer Energien und behindern deren effiziente Integration in den Markt. Sie stellen zudem eine intransparente, zusätzliche Förderung dar, die von den gebundenen Kundinnen und Kunden oder – nach einer vollständigen Marktöffnung – vom Verteilnetzbetreiber aus den Erträgen aus anderen Geschäftsbereichen bezahlt werden muss.

Spätestens mit der Umsetzung des Stromabkommen ist zudem absehbar, dass das vorgeschlagene Minimalvergütungssystem revidiert werden muss. Da die Rahmenbedingungen für PV-Produzenten bereits in kurzer Abfolge mehrfach geändert wurden, ist es im Sinne der Planungssicherheit sinnvoll, bereits jetzt auf ein längerfristig umsetzbares und stabiles System zu wechseln.

Antrag:

³ (neu) Die Auszahlung der Minimalvergütung erfolgt an die Partei, welche zum Publikationszeitpunkt des Referenzmarktpreises gemäss Art. 12 EnFV Eigentümer der Anlage ist.

Begründung:

Bei einer Handänderung innerhalb einer Abrechnungsperiode kann die spotmarktba-
sierte Energievergütung problemlos berechnet werden, nicht aber die Minimalvergü-
tung, da diese erst nachträglich bekannt ist. Mit dieser pragmatischen Regelung wird
der Abrechnungsprozess vereinfacht.

Art. 31 Prioritätenordnung

Kommentar:

Die vorgesehene Priorisierung bei der Auszahlung der Entschädigung der Massnah-
men nach Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF erfolgt in guter Absicht und ist grundsätz-
lich zu begrüßen. Sie vermag aber die grundlegende Problematik unzureichender
Mittel, einer zu knappen Frist sowie mangelnder Ressourcen und Priorisierung bei
den verantwortlichen Bundesstellen nicht zu lösen.

Stromversorgungsverordnung StromVV

Art. 4 Grundversorgungstarife

Kommentar:

Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung. Damit wird sichergestellt, dass die
Kosten, die Verteilnetzbetreiber aus dem neuen Vergütungssystem entstehen, auch
bei einer Abnahme der Herkunftsnachweise anrechenbar sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs